

Gesetz zur Neuregelung der Hamburger Kinderbetreuung vom ...

Artikel 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- § 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder
- § 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen
- § 4 Gesundheitsvorsorge
- § 5 Geltungsbereich

Zweiter Teil. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. und sonstiger Leistungserbringer (Träger)

Erster Abschnitt. Rechtsbeziehungen zu den Kindern und Eltern

- § 6 Anspruch auf Förderung
- § 7 Anspruch auf Kostenerstattung
- § 8 Höhe der Kostenerstattung
- § 9 Familieneigenanteil
- § 10 Bewilligungszeitraum
- § 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung
- § 12 Antragstellung
- § 13 Bewilligungsbescheid
- § 14 Beendigung der Kostenerstattung

Zweiter Abschnitt. Rechtsbeziehungen zu den Trägern

- § 15 Vereinbarungen
- § 16 Leistungsvereinbarungen
- § 17 Qualitätsvereinbarungen
- § 18 Entgeltvereinbarungen
- § 19 Vereinbarungszeitraum
- § 20 Schiedsstelle
- § 21 Zahlungsanspruch der Leistungserbringer

Dritter Abschnitt. Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern und Eltern

- § 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag

Vierter Abschnitt. Mitwirkung der Kinder und Eltern

- § 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung
- § 24 Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung
- § 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

Fünfter Abschnitt. Eingliederung in Tageseinrichtungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)

- § 26 Frühförderung

Dritter Teil. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Tagespflege

- § 27 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe
- § 28 Förderung in der Tagespflege
- § 29 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften

- § 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 31 Mitteilungspflicht
- § 32 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 33 Rückgabe von Beweisurkunden
- § 34 Härteregelung

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

(1) Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe),
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergarten),
3. nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort)

jeweils durch pädagogische Fachkräfte.

(2) Die Förderung in Tagespflege erfolgt durch eine geeignete Tagespflegeperson, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut.

§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Tageseinrichtungen haben als sozialpädagogische Einrichtung die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote zu fördern, zu ergänzen und zu unterstützen; dabei haben sie die Individualität des Kindes anzuerkennen. Es ist ihre Aufgabe, Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern, ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu unterstützen und soziale Benachteiligungen möglichst auszugleichen. Dies geschieht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote und durch eine differenzierte Erziehungsarbeit. Krippen, Kindergärten und Horte formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz. Inhalte und Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Den Kindern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tagesstätte zu erkunden.

(2) Die Erziehung und Bildung soll darüber hinaus darauf gerichtet sein,

1. dem Kind Achtung vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln,
2. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischer, nationaler, religiöser und sozialen Gruppen vorzubereiten und
3. dem Kind Achtung vor seiner natürlichen Umwelt zu vermitteln.

§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen

(1) Die Stadt Hamburg stellt im Zusammenwirken mit den Trägern sicher, dass das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtungen auf die sich immer im Wandel befindenden Herausforderungen ihres Berufes durch Aus- und Fortbildungen hinreichend vorbereitet wird und Unterstützung findet.

(2) Dazu wird ein Qualifizierungskuratorium im Amt für Jugend eingerichtet, das aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Jugend, der Träger und Verbände der Hamburger Kindertagesbetreuung, den Hamburger sozialpädagogischen Fachhochschulen und den Hamburger Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher besteht. Das Qualifizierungskuratorium ermittelt fachlichen Qualifizierungsbedarf, koordiniert notwendige Anpassungen der theoretischen und praktischen Ausbildung und überprüft, ob ausreichend pädagogische Fachkräfte für den Hamburger Bedarf ausgebildet werden.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind zur Fortbildung aufgerufen. Der Träger soll die Teilnahme an der Fortbildung ermöglichen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I Seiten 2477, 2482), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I Seiten 1046, 1098), oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die zuständige Fachbehörde führt in den Einrichtungen jährlich für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch.

(2) Die bezirklichen Jugendämter und die Kindertageseinrichtungen beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten der in Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; sie arbeiten mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen.

§ 5 Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 nur mit Trägern, die den Vereinbarungen nach § 15 Absatz 1 beigetreten sind oder die solche Vereinbarungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen haben.

Zweiter Teil. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. und sonstiger Leistungserbringer (Träger)

Erster Abschnitt. Rechtsbeziehungen zu den Kindern und Eltern

§ 6 Anspruch auf Förderung, Hamburger Garantie

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden.

(2) Ab dem 1. Januar 2006 hat jedes Kind vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Erziehungsberechtigten durch Berufstätigkeit, Ausbildung oder wegen der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten diese Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind hier zu berücksichtigen. Die Umsetzung dieses Rechtsanspruches erfolgt schrittweise. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Näheres durch Verordnung geregelt.

(3) Kinder mit dringlichem sozialen oder pädagogischen Bedarf haben Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bestmöglich zu fördern.

(4) Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern kann der Anspruch auch durch den Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer geeigneten Sondergruppe oder einer integrativen Tageseinrichtung erfüllt werden. Dabei ist ein Betreuungsumfang zu gewährleisten, der die optimale Förderung des Kindes ermöglicht und mindestens dem in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 genannten zeitlichen Umfang der Betreuung gleichkommt.

(5) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens auch durch die Vermittlung einer Tagespflegeperson oder durch den Nachweis eines Platzes in einer Vorschulklasse erfüllt werden.

(6) Im Übrigen können Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.

§ 7 Anspruch auf Kostenerstattung

(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung, wenn

1. Förderung nach § 6 Absatz bewilligt wurde,
2. der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung Vereinbarungen über
 - a) Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarungen nach § 18 Absatz 1),
 - b) Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 17) und
 - c) Grundsätze für die Bemessung der Leistungsentgelte und das Abrechnungsverfahren (Grundsatzvereinbarungen über die Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1) beigetreten ist oder abgeschlossen hat,
3. der Träger der in Anspruch genommenen Einrichtung Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Entgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2) abgeschlossen hat und

4. die Sorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger der Einrichtung einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag geschlossen haben, der den Anforderungen nach § 22 genügt und in dem kein das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt (§ 18 Absatz 2) übersteigendes Betreuungsentgelt vereinbart ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vor, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg zur Kostenerstattung nur verpflichtet, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des Kindeswohles ausnahmsweise geboten ist.

(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird, abzüglich eines Familieneigenanteils, durch Zahlung an den Träger der Einrichtung erfüllt.

(4) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung der öffentlichen Jugendhilfe, entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung.

§ 8 Höhe der Kostenerstattung

(1) Die Höhe der Kostenerstattung entspricht dem nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelt abzüglich eines Familieneigenanteils (§ 9).

(2) Wird zwischen den Sorgeberechtigten des Kindes und dem Träger ein niedrigeres Leistungsentgelt vereinbart, so tritt dieses an die Stelle des nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgeltes.

(3) Im Falle des § 7 Absatz 3 erfolgt die Kostenerstattung in Höhe des durchschnittlichen Leistungsentgeltes in der Freien und Hansestadt Hamburg zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Leistungsangebotes.

§ 9 Familieneigenanteil

(1) Der Familieneigenanteil ist nach Art und zeitlichem Umfang der Betreuung sowie nach Einkommensgruppen und Familiengröße zu staffeln. Familie im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern des geförderten Kindes und ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder. Für die Ermittlung des Einkommens gilt § 76 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I Seite 647), zuletzt geändert am 13. September 2001 (BGBl. I Seiten 2376, 2398), entsprechend. Absetzbar vom Einkommen ist das Kindergeld.

(2) Der Familieneigenanteil wird auf der Grundlage des Einkommens des geförderten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Eltern errechnet. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Kinder getrennt lebender Eltern, die von dem außerhalb der Familie lebenden Elternteil Kindesunterhalt erhalten, können von eben diesem Elternteil als so genanntes Zählkind geltend gemacht werden, wenn dieses Elternteil Kinder aus seiner neuen Familie in die Hamburger Kindertagesbetreuung unterbringt.

(4) Für Bezieherinnen und Bezieher eines geringen Einkommens oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz wird ein Mindesteigenanteil angesetzt.

§ 10 Bewilligungszeitraum

(1) Die Kostenerstattung wird ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt. Sie wird längstens für die Dauer eines Jahres gewährt.

(2) Der Antrag auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

§ 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung

(1) Kinder und ihre Sorgeberechtigten, die für ihre Kinder die Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege erwägen, haben einen Anspruch auf Beratung durch das zuständige Jugendamt über die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Tagespflegestellen. Kinder und Eltern sind über alle für ihre Entscheidungen wichtigen pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Aspekte zu informieren.

(2) Kinder und ihre Sorgeberechtigten haben Anspruch auf Beratung über ihre Rechte und Pflichten nach den §§ 6 bis 14.

(3) Den Sorgeberechtigten des Kindes wird angeboten, sie über die Tageseinrichtungen, die zur Entgegennahme der Kita-Card berechtigt sind, zu informieren.

(4) Finden die Sorgeberechtigten für das Kind keinen der Kita-Card entsprechenden Betreuungsplatz, kann von der zuständigen Behörde der Nachweis eines solchen Platzes beansprucht werden. Die zuständige Behörde hat dem Kind innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruches nach Absatz 1 einen der Kita-Card entsprechenden Betreuungsplatz nachzuweisen.

(5) Die zuständige Behörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Informationsaufgaben eines Informationssystems über Träger der Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen bedienen. Sie räumt den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Informationssystem ein; die Teilnahme ist freiwillig. Das Nähere über die Einrichtungen und Pflege dieses Informationssystems und über seine Nutzung durch die zuständigen Behörden, die Einrichtungsträger und die Öffentlichkeit, insbesondere über Art und Umfang der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten regelt die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschriften. Die Einrichtungsträger sind berechtigt, die von ihnen bereitgestellten Informationen nach Maßgabe der von der zuständigen Behörde herausgegebenen Verwaltungsvorschriften und auf eigene Kosten auf elektronischem Wege in das Informationssystem einzutragen. Nicht der Verwaltungsvorschrift entsprechende Einträge darf die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Einrichtungsträgers löschen. Über die Entfernung eines unzulässigen Eintrags wird der Einrichtungsträger nachträglich unterrichtet.

§ 12 Antragstellung

(1) Die Kostenerstattung (§ 7) ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen und Anschriften des Kindes, seiner Sorgeberechtigten und der Personen, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. das Geburtsdatum und die Muttersprache des Kindes,
3. eine Begründung für den beantragten Betreuungsumfang, wenn Ansprüche auf Art und Umfang der Betreuung nach § 6 Absätze 2, 3 oder 4 geltend gemacht werden,
4. die Einkommensverhältnisse des Kindes und seiner Eltern,
5. die Zahl der weiteren mit den Eltern zusammenlebenden Kinder, wenn das geförderte Kind mit den Eltern zusammenlebt,
6. die Zahl der weiteren unterhaltsempfangenden Kinder, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben.

Über die Angaben sind auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen. Ihrer Vorlage durch Dritte ist zuzustimmen.

(3) Wenn die Antragstellenden ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 nicht nachkommen und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird, kann der Antrag abgelehnt oder unter Ansetzung des für das Kind zu errechnenden Höchstanteils gewährt werden. Dies gilt nur, wenn die Antragstellenden zuvor schriftlich auf diese Folgen hingewiesen worden sind und dennoch ihrer Mitteilungspflicht innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.

(4) Wird die Mitwirkung nachgeholt und sind die Voraussetzungen für die Kostenerstattung oder eine höhere als die bewilligte Kostenerstattung erfüllt, kann die nach Absatz 3 versagte oder reduzierte Kostenerstattung nachträglich ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 13 Bewilligungsbescheid (Kita-Card)

(1) Im Bewilligungsbescheid, Kita-Card genannt, werden Art und zeitlicher Umfang der Leistung, Beginn und Ende der Kostenerstattung und der Familieneigenanteil angegeben. Die Berechnung des Familieneigenanteils ist dem Bescheid als Anlage beizufügen. Die Kita-Card wird dem Kind erteilt.

(2) Die Kita-Card steht unter der auflösenden Bedingung, dass sie bis zum Beginn der bewilligten Kostenerstattung bei einer zur Entgegennahme berechtigten Stelle nicht eingereicht wird. Ist die Einreichungsfrist verstrichen, kann ohne Einhaltung einer Wartefrist ein neuer Antrag auf Kostenerstattung gestellt werden.

§ 14 Beendigung der Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattung endet, sobald das Kind das Leistungsangebot des Trägers nicht mehr in Anspruch nimmt.

(2) Die Inanspruchnahme des Leistungsangebots gilt als beendet, wenn das Kind

1. innerhalb von fünf Öffnungstagen nach Beginn der Förderung in der Tageseinrichtung nicht erscheint,
2. der Tageseinrichtung länger als zehn Öffnungstage ohne Benachrichtigung fernbleibt,
3. der Tageseinrichtung länger als dreißig Öffnungstage fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird.

Zweiter Abschnitt. Rechtsbeziehungen zu den Trägern

§ 15 Vereinbarungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe in Hamburg, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Hamburg auf Landesebene Vereinbarungen über die Leistungsarten, die Qualitätsentwicklung und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung.

(2) Sie schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der pädagogischen Arbeit, der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistungen geeignet sind, Vereinbarungen über die konkrete Höhe des Leistungsentgeltes.

(3) In die Vereinbarungen über die Leistungsarten ist die Verpflichtung der Träger aufzunehmen, grundsätzlich jeden Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Leistungsangebots, ihrer Konzeption und ihrer Kapazität aufzunehmen, zu fördern und zu betreuen.

§ 16 Leistungsvereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen über die Leistungsarten müssen die wesentlichen Leistungsmerkmale beinhalten. Sie bestimmen insbesondere den zu fördernden Personenkreis und die zu erbringenden Leistungsarten differenziert nach dem Alter der zu betreuenden Kinder, dem Betreuungsumfang, der jeweils hierzu erforderlichen personellen Ausstattung sowie der erforderlichen Qualifikation des Personals.

(2) Die Träger müssen sicherstellen, dass die Leistungen zur Förderung von Kindern geeignet und ausreichend sowie zweckmäßig und wirtschaftlich sind im Sinne von § 2 dieses Gesetzes und von § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I Seite 3547).

§ 17 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

(1) In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist festzulegen, wie die Träger die fachliche Qualität der Arbeit sichern und welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(2) Sind bei dem Träger derartige Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren vorhanden, wird davon ausgegangen, dass hierdurch eine ordnungsgemäße fachliche Leistungserbringung sichergestellt ist. In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität erbracht wird, eine Prüfung vorzusehen und zu regeln, wie das Prüfungsverfahren durchzuführen ist.

§ 18 Entgeltvereinbarungen

(1) In der Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgeltberechnung sind die Grundsätze für die Bemessung der Leistungsentgelte, insbesondere der Pauschalierung von Kostengruppen und Kostenfaktoren, die Grundsätze der Kostenkalkulation, die Berechnung der gebäudebezogenen Kosten und das Abrechnungsverfahren zu regeln.

(2) In den mit den Trägern von Einrichtungen zu schließenden Entgeltvereinbarungen ist die konkrete Höhe des Leistungsentgeltes differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten zu regeln.

(3) Werden Leistungen mit den vereinbarten Leistungsentgelten erbracht, wird die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer unterstellt.

§ 19 Vereinbarungszeitraum

(1) Die Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. In der Grundsatzvereinbarung nach § 18 Absatz 1 können unbeschadet von Satz 2 Regelungen vorgesehen werden, die es erlauben, für den Vereinbarungszeitraum prognostizierte Entwicklungen für bestimmte Kostenfaktoren nachträglich gemäß der tatsächlich eingetretenen Entwicklung zu verändern und eine Neuberechnung der auf diesen Kostenfaktoren basierenden Leistungsentgelte vorzunehmen, bei der die Veränderungen der Entwicklung für diese Kostenfaktoren entsprechend für den Vereinbarungszeitraum berücksichtigt werden.

(2) Die Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 treten zu dem in den Vereinbarungen bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die Träger bezogenen Entgeltvereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die den Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 zugrunde lagen, sind die Leistungsentgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu vereinbaren und die Veränderungen entsprechend für den Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.

§ 20 Schiedsstelle

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle für Streit- und Konfliktfälle eingerichtet. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Einrichtungen und Träger oder ihrer Verbände unter dem Vorsitz einer unparteiischen Person. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle können Gebühren erhoben werden.

(2) Kommen Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein solcher Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung eines Leistungsentgelts, die vor diesem Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig.

(4) Über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle trifft der Senat eine Vereinbarung mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und mit der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Errichtung der Schiedsstelle,
2. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand,
3. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten und
4. die Rechtsaufsicht.

§ 21 Zahlungsanspruch der Leistungserbringer

(1) Der Träger, der ein Kind in einer seiner Tageseinrichtungen betreut, hat unter der Voraussetzung des § 7 Absatz 1 einen Anspruch auf die Zahlung der Kostenerstattung durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Die zuständige Behörde rechnet mit dem Träger monatsweise ab. Überzahlungen können mit dem monatlichen Abrechnungssystem verrechnet werden.

Dritter Abschnitt. Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern und Eltern

§ 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag

(1) Wird Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen, schließen die Sorgeberechtigten des Kindes und der Träger der Tageseinrichtung einen schriftlichen Vertrag. Dieser Vertrag hat Aussagen zu beinhalten insbesondere über:

1. die Darstellung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung,
2. die von der Einrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen,
3. die Qualifikation der in der Einrichtung beschäftigten Personen,
4. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt (§ 18 Absatz 2),
5. die Kündigungsfrist; diese darf höchstens einen Zeitraum vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats betragen,
6. die Annahme der von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger gezahlten Kostenerstattung als Teilerfüllung des zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten zu vereinbarenden Betreuungsentgeltes.

(2) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt ist bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung den Vertragspartnern mitzuteilen.

Vierter Abschnitt. Mitwirkung der Kinder und Eltern

§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung

(1) Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden.

(2) Die Kinder in Krippen und Kindergärten werden in die Arbeit der Einrichtung einbezogen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Kinder in den Horten wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher ihrer Gruppe. Diese Sprecherinnen und Sprecher sind bei allen wesentlichen, die Gruppe betreffenden Entscheidungen der Einrichtung zu hören. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der Tageseinrichtung und gegenüber den Elterngremien.

§ 24 Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung

(1) Die Einrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

(2) Die Sorgeberechtigten der Kinder sollten mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

(3) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Tageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als drei Gruppen wird ein Elternausschuss gebildet. Er setzt sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammen.

(4) Die Elternvertretung und der Elternausschuss dienen der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Einrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder. Sie vertreten die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber ihrer Einrichtung und deren Träger. Die Elternvertretung und der Elternausschuss werden von der Einrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie Umfang der personellen Besetzung.

(5) Der Elternausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkseleternausschuss.

(6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkseleternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die mindestens drei Gruppen umfassen. Der Bezirkseleternausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkseleternausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkseleternausschüsse zusammen. Die für die Jugendhilfe zuständige Behörde hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

Fünfter Abschnitt. Eingliederungshilfen in Tageseinrichtungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)

§ 26 Frühförderung

(1) Die Förderung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (Frühförderung), findet im Rahmen der allgemeinen Frühförderung von Kindern in Tageseinrichtungen statt.

(2) Die Rechtsbeziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg zu den Kindern, die Frühförderung in Anspruch nehmen, und deren Eltern bestimmen sich nach den Vorschriften des ersten Abschnitts.

(3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Trägern, die Frühförderung durchführen, finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts Anwendung; ergänzend zu den

Vereinbarungen über die Leistungsarten nach § 16 werden mit den Trägern spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung geschlossen.

(4) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern sowie den Kindern und deren Eltern finden die Vorschriften des dritten Abschnitts Anwendung.

Dritter Teil. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Tagespflege

§ 27 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe des § 6. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bedarf der vorherigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Auf das Bewilligungsverfahren finden die § 11 Absätze 1 bis 4 sowie §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung. Die Beendigung der Förderung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 14 Absätze 1 und 2.

§ 28 Förderung in der Tagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege erfolgt nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I Seite 3546), zuletzt geändert am 25. Juni 2001 (BGBl. I Seiten 1206, 1213). Die Betreuung in Verwandtenpflege (Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad) ist keine Tagespflege im Sinne des Gesetzes. Für die Tagespflege werden die Leistungs- und Qualitätsanforderungen sowie die Höhe der der Tagespflegeperson zu ersetzenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung von der zuständigen Behörde bestimmt. Die zuständige Behörde hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen.

§ 29 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und von Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege haben die Eltern und das geförderte Kind Teilnahmebeiträge zu entrichten.

(2) Die Teilnahmebeiträge werden von der zuständigen Behörde jeweils längstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt und von den Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen eingezogen.

(3) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

(4) Die Eltern haben der zuständigen Behörde über § 97a SGB VIII hinaus zum Zwecke der Festsetzung des Teilnahmebeitrags über die Zahl der Familienmitglieder Auskunft zu geben ebenso wie über unterhaltsempfangende Kinder, die außerhalb der Familie leben. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, auf Verlangen Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu regeln, in welchen Schritten die Umsetzung der Ansprüche gem. § 6 Absatz 2 erfolgen soll und dabei festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ab welchem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2006 ein Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung besteht.
2. die Höhe der Mindestanteile und des Familieneigenanteils sowie die Höhe der Mindestteilnahmebeiträge und der Teilnahmebeiträge festzusetzen und das Verfahren ihrer Berechnung festzulegen,
3. das geringe Einkommen nach § 9 Absatz 4 und § 29 Absatz 3 und die Einkommensgruppen nach § 9 Absatz 1 und § 29 Absatz 3 der Höhe nach festzusetzen,
4. den Berechnungszeitraum für das Einkommen des geförderten Kindes und seiner Eltern nach § 7 und § 26 festzulegen.

(2) Der Landeselternausschuss ist über Planungen zur Änderung der Elternbeiträge frühzeitig zu informieren und zu hören.

§ 31 Mitteilungspflichten

Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte haben der nach § 12 Absatz 1 und § 29 Absatz 2 zuständigen Behörde Änderungen in den Verhältnissen, die für die Kostenerstattung oder für die Festsetzung des Teilnahmebetrags erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die

Beendigung der Inanspruchnahme des Leistungsangebots, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 Prozent und eine Änderung der Zahl der nach § 9 Absatz 1 und 3 und § 29 Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder. Der Träger der Tageseinrichtung und die in Anspruch genommene Tagespflegeperson haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Beendigung der Inanspruchnahme des Leistungsangebots mitzuteilen.

§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Mit dem Erlass des Bescheides über die Gewährung der Kostenerstattung übermittelt die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde der nach § 20 Absatz 2 zuständigen Behörde

1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Sorgeberechtigten,
2. die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum und die Muttersprache des Kindes,
4. den Bewilligungszeitraum,
5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils.

Ist einem noch nicht eingeschulten behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind Eingliederungshilfe nach § 40 Absatz 1 Nummer 2a BSHG in Form von heilpädagogischen Maßnahmen in Tageseinrichtungen (Frühförderung) bewilligt worden, werden mit Erlass des Bewilligungsbescheides über die in Satz 1 genannten Daten hinaus

1. der Name und die Anschrift der das Kind fördernden Tageseinrichtung und
2. der Name und die Anschrift des Trägers der Tageseinrichtung übermittelt.

(2) Erhält die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 31 Kenntnis von einer Änderung in den Verhältnissen, die für die Kostenerstattung erheblich sind, oder Änderungen der Daten nach Absatz 1, so teilt sie die Änderung des Familieneigenanteils und/oder des Bewilligungszeitraumes der Kostenerstattung sowie die neuen Daten nach Absatz 1 der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(3) Sofern dies mit dem Erlass des Bescheides über die Gewährung der Kostenerstattung bereits möglich ist, ansonsten bei jeder Veränderung des Bescheides über die Gewährung der Kostenerstattung, übermittelt die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde dem Träger der Tageseinrichtung

1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Sorgeberechtigten,
2. die dem neuen Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum und die Muttersprache des Kindes,
4. den Bewilligungszeitraum,
5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils.

(4) Bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags übermittelt die nach § 29 Absatz 2 zuständige Behörde der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson

1. den Namen und die Anschrift des geförderten Kindes und seiner Sorgeberechtigten,
2. die dem Festsetzungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum und die Muttersprache des Kindes,
4. den Festsetzungszeitraum sowie
5. die Höhe des monatlichen Teilnahmebeitrags.

§ 33 Rückgabe von Beweisurkunden

Beweisurkunden sind nach Prüfung unverzüglich zurückzugeben.

§ 34 Härteregelung

(1) Ist dem geförderten Kind und seinen Eltern die Belastung durch den nach § 9 berechneten Familieneigenanteil nicht zuzumuten, soll er auf Antrag abgesenkt werden. Der infolge der Absenkung des Familieneigenanteils erhöhte Erstattungsbetrag darf das gemäß § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt nicht überschreiten.

(2) Ist dem geförderten Kind und seinen Eltern die Belastung durch den nach § 29 festgesetzten Teilnahmebetrag nicht zuzumuten, soll er auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 BSHG entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 25 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzgebung – Kinder und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. Seite 273) erhält folgende Fassung:

„In Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführte Maßnahmen der Frühförderung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, werden unabhängig von der Art der Behinderung nach den Vorschriften des SGB VIII und landesrechtlich dazu ergangener Gesetze gewährt. Andere Maßnahmen der Frühförderung für noch nicht eingeschulte behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder werden unabhängig von der Art ihrer Behinderung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I Seite 647), zuletzt geändert am 13. September 2001 (BGBl. I Seiten 2376, 2398), gewährt.“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten

1. das Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz (KiBFördG) vom 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. Seite 333),
2. die Familieneigenanteilsberechnungsverordnung (FamEigBVO) vom 28. Dezember 1999 (HmbGVBl. 2000 Seite 3),
3. die Teilnahmebeitragsverordnung (TnBVO) vom 28. Dezember 1999 (HmbGVBl. 2000 Seite 3) und
4. das Kindergartenplatzgesetz (KgPG) vom 2. Januar 1996 (HmbGVBl. Seite 2)

in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Kindertagesbetreuung hat in Hamburg, wie in allen alten Bundesländern, in den letzten zwanzig Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Besuchten von der heutigen Elterngeneration gerade einmal 33% einen Kindergarten und nur verschwindend wenige eine Krippe, so gibt es heute kaum noch ein Kind, das nicht vor der Einschulung bereits erste Gruppen- und Lernerfahrungen in einer Kindertagesstätte gesammelt hätte. Kindertagesstätten sind zu einer wichtigen Station im Alltag der Kinder geworden und zu einer Säule des Bildungssystems.

Mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.07.92, § 24) wurde zudem sozial- und familienpolitisch ein Akzent gesetzt, der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung von allein Erziehenden verbessern sollte. In der Umsetzung des Rechtsanspruchs sind Länder und Gemeinden mit einem 4-stündigen Angebot in Kindertagesstätten oder in der Tagespflege indes zumeist hinter den wirklichen Anforderungen an die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zurückgeblieben.

Darüber hinaus leisten Kitas gerade in den Städten ein wichtiges Stück Jugendhilfe. Sie schaffen Bewegungsräume, Gestaltungsmöglichkeiten, sie vernetzen mit dem Stadtteil und geben den Kindern eine Stimme, um ihre Bedürfnisse in der Stadt zu artikulieren und durchzusetzen. In ihrer Kita finden Kinder eine Erfahrungswelt, die sie auch außerhalb ihrer Familien unterstützt, erzieht und bildet.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in den §§ 22 und 23 in wichtigen Grundzügen festgelegt. Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz soll diese Grundsätze nun konkretisieren und deren Umsetzung regeln.

Zentraler Punkt des Hamburger KibeG ist die Hamburger Garantie auf Kinderbetreuung, nach der alle Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder in Ausbildung stehen, einen Betreuungsplatz im vollen Umfang der Arbeits- und Ausbildungszeiten ihrer Eltern erhalten (§ 6). Mit der Umsteuerung von einem angebots- zu einem nachfrageorientierten Bewilligungssystem, kann dafür Sorge getragen werden, dass die Versorgung mit Kita-Plätzen sich schnell und unbürokratisch, unter Wahrung von unverzichtbaren Gruppenkontinuitäten für die Kinder und kindgerechten Betreuungszeiten, den Ansprüchen der Familien anpassen lässt.

Darüber hinaus wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten konkreter gefasst. Kindertagesstätten von der Krippe bis zum Hort werden aufgefordert ihre Bildungsziele zu formulieren, Lernkompetenz zu stärken, Kinder ihrem Alter und ihrer Individualität nach sozial, sprachlich kulturell und motorisch zu fördern. Besonderer Wert wird darauf gelegt, Kinder Toleranz und die Achtung vor der eigenen und anderen Kulturen zu vermitteln (§ 2).

Damit das pädagogische Personal in den Kitas den immer neuen Aufgaben in der Kindertagesbetreuung gerecht werden kann, wird mit dem KibeG ein Qualifizierungskuratorium am Amt für Kinderbetreuung eingerichtet, das den Aus- und Fortbildungsbedarf nicht nur quantitativ, sondern auch inhaltlich feststellt und mit den jeweils zuständigen Stellen entsprechende Maßnahmen auf den Weg bringt (§ 3).

Das Hamburger KibeG regelt verbindlich Kinder- und Elternrechte in den Kindertagesstätten und installiert erstmals eine Elternvertretung im Kinderbetreuungsbereich in den Bezirken und auf Landesebene (§§ 23-25).

Das Kindergeld wird nicht mehr zum Familiennettoeinkommen gezählt, nach dem sich der Elternbeitrag berechnet. Für sogenannte Patchwork-Familien wird eine „Zählkind“-Regelung eingeführt, nach der ein unterhaltszahlendes Elternteil für Kinder aus der zweiten Familie weniger Elternbeitrag für den Kita-Besuch bezahlen muss als bisher (§ 9).

Zur Begründung im Einzelnen

Artikel 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Absatz 1 regelt die Legaldefinition des Begriffs „Tageseinrichtung für Kinder“ durch die Grundformen der Betreuungsformen für Kinder in den Einrichtungen, den ganzheitlichen und umfassenden Auftrag der Kitas für Kinder mit den Elementen Betreuung, Bildung und Erziehung und schließlich den fachlichen Arbeitsauftrag der Kitas durch die Vorgabe des verpflichtenden Einsatzes von pädagogischem Fachpersonal.

Absatz 2 definiert die Tagespflege als familiäre Form der Tagesbetreuung von Kindern, im Gegensatz zur Betreuung in den Kindertagesstätten. Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson wird keine formale Berufsqualifikation vorausgesetzt.

§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder

In Absatz 1 wird das Ziel der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten formuliert, Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Altersadäquatheit,

Bildungsprofile und der Bildungsauftrag auch der Krippe werden hier ebenso unterstrichen, wie die Öffnung der Kindertagesstätten nach außen.

In Absatz 2 werden die Bereiche benannt, in denen Wissen und ethische, soziale und religiöse Wertvorstellungen vermittelt werden sollen.

§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen

Hier wird die fachliche Weiterentwicklung der Kindertagesstätten vor allem im Bereich der Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals geregelt. Das in Absatz 2 benannte Qualifizierungskuratorium nimmt dabei die Beschlüsse der Jugendministerkonferenz (25./26. Juli 1998) und der Kultusministerkonferenz (161. Amtskonferenz am 27./28. Januar 2000) zu einer engeren Verzahnung der schulischen und praktischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf. Darüber hinaus wird mit dem Qualifizierungskuratorium ein Instrument geschaffen, das auf die sich wandelnden Ansprüche von Erziehung und Bildung im Kindertagesstättenbereich reagiert und dazu notwendige Fortbildungsprogramme initiieren kann.

In Absatz 3 wird das pädagogische Personal zur Fortbildung aufgerufen und damit die Bedeutung der Weiterqualifizierung unterstrichen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

In Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass bei allen Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung angemeldet werden, ihre altersgemäße Vorsorgeuntersuchung oder eine entsprechende ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde. In Satz 2 wird zudem darauf hin gewirkt, dass die Eltern noch einmal deutlich auf die empfohlenen Schutzimpfungen ihrer Kinder hinzuweisen sind. Die Entscheidung darüber, ob das Kind an einer solchen Impfung teilnehmen soll, bleibt den Eltern vorbehalten. In Satz 3 des 1. ersten Absatzes wird für die 4-jährigen Kindergartenkinder eine verpflichtende Untersuchung, ähnlich der schulärztlichen Untersuchung im 1. Schuljahr durchgeführt. Damit können Seh- und Hörstörungen und Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung oder Motorik noch früher erkannt und besser behandelt werden. Die zahnärztliche Reihenuntersuchung dient der frühen Sorge um die Zahngesundheit.

In Absatz 2 wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in der Gesundheitsvorsorge für alle betroffenen staatlichen Stellen und die Kindertagesstätten verankert.

§ 5 Geltungsbereich

Diese Vorschrift regelt den räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes und gewährleistet, dass nur Hamburger Kinder (Absatz 1) in den Genuss von Kostenerstattung kommen und die Kostenerstattung nur für auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vorgehaltenen Plätze in Kindertageseinrichtungen erfolgt (Absatz 2).

§ 6 Anspruch auf Förderung

In Absatz 1 Satz 1 wird der in § 24 Absatz 1 SGB VIII geregelte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wiederholt, während in Satz 2 sodann Inhalt und Umfang dieses Anspruchs definiert werden. Der Anspruch von täglich 5 Stunden Betreuung geht in Hamburg bewusst über den bisherigen Anspruch von 4 Stunden hinaus. Bisher war der Rechtsanspruch in Hamburg geregelt im § 1 Absatz 1 Kindergartenplatzgesetz (KgPG) vom 2. Januar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 2).

In Absatz 2 wird die Hamburger Garantie auf einen Kinderbetreuungsplatz festgeschrieben, nach der alle Kinder bis zu 14 Jahren von berufstätigen allein erziehenden oder doppelt berufstätigen bzw. in Ausbildung stehenden Eltern Anspruch auf Betreuung im Stundenumfang der wöchentlichen Berufstätigkeit oder Ausbildungszeit der Eltern (inklusive der Wegezeiten) haben. Analog gilt diese Regelung auch für Kinder, deren nicht deutschmuttersprachlichen Eltern einen Deutschkurs besuchen im zeitlichen Umfang des Sprachunterrichts.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass auch Kinder mit dringlichem sozialen oder pädagogischen Bedarf Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, und zwar in einem zeitlichen Umfang der es erlaubt, sie bestmöglichst zu fördern.

Ein dringlicher sozialer oder pädagogischer Bedarf liegt vor wenn:

1. die materiellen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder nicht oder nur unzuverlässig erfüllt werden aufgrund elterlicher Suchtproblematik, Delinquenz oder Gewalttätigkeit, oder wegen zugespitzten Partnerschaftsproblemen, schweren elterlichen Erkrankungen und anderer schwerwiegender Belastungssituationen.
2. erhebliche Defizite in der sprachlichen Entwicklung fest zu stellen sind,
3. Kinder aufgrund der Unterbringung ihrer Familien in Asylbewerber- oder Wohnunterkünften kein entwicklungsförderndes häusliches Umfeld erleben.

Zur Feststellung des dringlichen Bedarfs sind Einschätzungen anderer Institutionen, die mit der betroffenen Familie in Kontakt stehen, wie Kitas, die Ämter für Soziale Dienste und Schulen in geeigneter Weise mit heranzuziehen.

In Absatz 4 und 5 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf den Kindergartenplatz durch den Nachweis anderer Betreuungsangebote erfüllt werden kann. Diese Regelung lehnen sich an die der bisherigen Regelungen im Kindergartenplatzgesetz (KgPG) in § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 an.

In Absatz 6 wird geregelt, dass Kinder bis zum 14. Lebensjahr, die keinen Rechtsanspruch auf Kindergartenbetreuung haben, und die nicht von der Hamburger Garantie auf Kinderbetreuung berührt sind, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen einen Betreuungsplatz erhalten können.

§ 7 Anspruch auf Kostenerstattung

In Absatz 1 wird klargestellt, dass das geförderte Kind als Inhaber des Förderungsanspruchs bzw. des Anspruchs auf fehlerfreie Ermessensentscheidung nach §§ 22 und 24 SGB VIII auch Berechtigter des Erstattungsanspruchs ist.

Sodann werden die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, damit der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht:

1. es muss dem Kind eine bestimmte Förderung bewilligt werden (Nummer 1),
2. es muss das Verhältnis zwischen dem vom Kind in Anspruch genommenen Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg durch die in Nummern 2 und 3 genannten Vereinbarungen geordnet sein und
3. es muss der zwischen den Eltern des Kindes und dem Träger der Einrichtung geschlossene privatrechtliche Betreuungsvertrag bestimmten inhaltlichen Anforderungen genügen (Nummer 3).

Sofern die Eltern für ihre Kinder eine Betreuung wünschen, die über den bewilligten Leistungsumfang hinaus geht, können sie mit dem Leistungserbringer zusätzliche Betreuungsleistungen vereinbaren, die sie jedoch in vollem Umfang im Rahmen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages selbst zu bezahlen haben.

Absatz 2 sieht vor, dass in Ausnahmefällen auch dann eine Kostenerstattung erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für die Kostenübernahme nicht erfüllt sind.

Die Regelung in Absatz 3 gewährleistet, dass die Auszahlung der für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung verfügbaren öffentlichen Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen erfolgen kann, obwohl das geförderte Kind Inhaber des Erstattungsanspruchs ist.

Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg, so entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung, weil die Freie und Hansestadt Hamburg dann die Leistung selbst erbringt (Absatz 4). Die Eltern werden an den Kosten durch die Festsetzung eines Teilnahmebeitrages beteiligt.

§ 8 Höhe der Kostenerstattung

Absatz 1 legt die Bezugsgröße für die Höhe der Kostenerstattung des gemäß § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelts für die in Anspruch genommene Leistungsart fest. Die Förderung in einer Tageseinrichtung der öffentlichen Jugendhilfe ist durch die Möglichkeit der Erhebung eines Teilnahmebeitrags begrenzt (§ 90 SGB VIII). Durch den letzten Halbsatz des Absatzes 1 gilt dies gleichermaßen, wenn das Kind in einer Kindertageeinrichtung eines freien Trägers, der Vereinigung städtischer Kindertagesstätten e.V. oder eines sonstigen Leistungserbringers gefördert wird. In diesem Fall mindert sich die Höhe der Kostenerstattung durch einen anrechenbaren Familieneigenanteil.

Haben die Eltern mit dem Träger einen Leistungsentgelt vereinbart, das geringer ist als das, welches die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem Träger nach § 18 Absatz 2 vereinbart hat, so ist ersteres die Bezugsgröße für die Höhe der Kostenerstattung (Absatz 2).

In Absatz 3 wird eine Ersatzbezugsgröße für die Höhe der Kostenerstattung für den Fall vorgegeben, dass eine Kostenerstattung trotz Fehlens der Leistungsvoraussetzungen ausnahmsweise erfolgt.

§ 9 Familieneigenanteil

Absatz 1 Satz 1 orientiert sich an der für die Festsetzung von Teilnahmebeiträgen geltenden bundesrechtlichen Regelung des § 90 Absatz 1 SGB VIII.

Anders als in § 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII können Kinder im Sinne des Absatz 1 Satz 2 und 3 KibG auch über 14 Jahre alt sein. Finanzielle Belastungen durch im selben Haushalt lebende Angehörige können im Rahmen der Härtefallregelung nach § 34 berücksichtigt werden.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass bei der Berechnung des Familieneigenanteils der bewährte sozialhilferechtliche Einkommensbegriff verwendet wird, mit dem Unterschied, dass hier das Kindergeld und der **Kinderfreibetrag** nicht mehr mit zum Familiennettoeinkommen gezählt werden. Dies unterscheidet die neue von der alten

Regelung § 5 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz (KiBFördG) vom 21. Dezember 1999. Die Transferleistung des Kindergeldes und des Freibetrages soll den Familien in Gänze zur Verfügung stehen.

Zudem wird festgelegt, dass das Einkommen des geförderten Kindes und seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Eltern bei der Ermittlung des Familieneigenanteils zu berücksichtigen sind. Der Begriff Haushaltsgemeinschaft ist entsprechend seiner Bedeutung, die er in § 16 Bundessozialhilfegesetz hat, als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. Die Einkommen aller anderen Personen, mit denen das geförderte Kind zusammenlebt, bleiben unberücksichtigt.

Absatz 3 regelt, dass darüber hinaus Kinder, die außerhalb der Haushaltsgemeinschaft der Familie leben, aber Unterhalt beziehen, bei der Berechnung des Familieneigenanteils als sogenanntes Zählkind (analog zu § 63 Absatz 1, Einkommenssteuergesetz) geltend gemacht werden können, wenn ihre Stief- oder Halbgeschwister, die innerhalb der Haushaltsgemeinschaft leben, in der Kinderbetreuung untergebracht werden.

Nach Absatz 4 haben sich einkommensschwache Personen nur in Höhe eines Mindestanteils an den Betreuungskosten zu beteiligen.

§ 10 Bewilligungszeitraum

Die Kostenerstattung wird nach Absatz 1 nur auf Antrag gewährt. Entsprechend wird eine Kostenerstattung insoweit ausgeschlossen, als das Kind den Tagesbetreuungsplatz bereits vor Antragstellung in Anspruch genommen hat. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kosten der Kindertagesbetreuung nach diesem Gesetz Personen bezogen erfolgt und nicht Träger bezogen.

Der vorgesehene Bewilligungszeitraum von jeweils längstens einem Jahr gibt einerseits den Sorgeberechtigten des Kindes genügend Handlungssicherheit und gewährleistet andererseits die Möglichkeit, die Höhe der Kostenerstattung nach einem angemessenen Zeitraum von Amts wegen überprüfen zu können.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass das in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verbot von Bewilligungen für Zeiträume vor Antragstellung nicht bei Weiterbewilligung gilt.

§ 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung

In Absatz 1 wird ein Rechtsanspruch auf Beratung über das in Hamburg bestehende Kinderbetreuungsangebot begründet. Darüber hinaus ist hier auch das Informationsrecht festgelegt über alle Fragen, die mit der Entscheidung über die Kindertagesbetreuung zusammenhängen.

In Absatz 2 wird ein speziell auf die Rechtsbeziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg zu den Kindern und Eltern nach diesem Gesetz zugeschnittener Rechtsanspruch eingeführt.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung, die Eltern über die Tageseinrichtungen zu informieren, die zur Entgegennahme von Kita-Karten berechtigten sind.

Absatz 4 schreibt die Verpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg fest, dafür Sorge zu tragen, dass den ausgestellten Kita-Karten auch ein entsprechendes Angebot an Plätzen gegenüber steht. Damit wird die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (bisher KgPG, 2. Januar 1996 § 4) ebenso gewährleistet, wie die Hamburger Garantie auf Kinderbetreuung.

Damit die Eltern bei der Suche nach einem passenden Platz für ihr Kind effektiv unterstützt werden, wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein IuK-gestütztes 'Kita-Informationssystem' implementiert. Dies und Näheres über die Ausgestaltung des Kita-Informationssystems regelt Absatz 5.

§ 12 Antragstellung

Antragsberechtigt ist das Kind, vertreten durch seine sorgeberechtigten Eltern (Absatz 1)

Absatz 2 regelt, welche personenbezogenen Daten bei der Antragstellung zu erheben sind. Die Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 SGB I) wird hier konkretisiert. Statt wie bislang nach der Staatsangehörigkeit zu fragen, ist nunmehr zu erheben, welche Muttersprache das Kind spricht. Daraus ergibt sich für die Gestaltung muttersprachlicher Angebote und für die Förderung der deutschen Sprache ein exakteres Bild als über die Erhebung der Staatsangehörigkeit.

In Absatz 3 werden die Folgen fehlender Mitwirkung der Familien entsprechend der bundesrechtlichen Regelung in § 66 Absätze 1 und 3 SGB I geregelt.

Absatz 4 konkretisiert die Regelung des § 67 SGB I.

§ 13 Bewilligungsbescheid (Kita-Card)

Absatz 1 Satz 1 regelt den Inhalt des Bewilligungsbescheides – die Kostenerstattung ist nicht mehr auf eine besonders genannte Einrichtung bezogen. Die Kita-Card versetzt die Eltern in die Lage, mit den Trägern direkt

einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abzuschließen, der ihnen eine ihrem individuellen Bedarf entsprechende Betreuungsleistung sichert.

Die Berechnung des Familieneigenanteils wird auf der Kita-Card überprüfbar und transparent gemacht (Absatz 1 Satz 2).

Der Bewilligungsbescheid wird auf den Namen des Kindes als dem Leistungsberechtigten ausgestellt (Absatz 1 Satz 3) und seinen Sorgeberechtigten zugesandt.

In Absatz 2 wird zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kita-Card-Systems geregelt, dass der Bewilligungsbescheid unter der Bedingung erteilt wird, dass er bis zum Beginn der bewilligten Kostenerstattung eingelöst sein muss. Sonst verfällt er und muss ggf. neu beantragt werden.

§ 14 Beendigung der Kostenerstattung

Absatz 1 konkretisiert die Regelung des § 48 Absatz 1 SGB X, wonach ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse aufzuheben ist, für den Fall der vorzeitigen Aufgabe des Tagesbetreuungsplatzes.

Absatz 2 legt fest, wann die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes als beendet gilt, wenn ein Kind der Kita oder der Tagespflegestelle fernbleibt. Nach einer bestimmten Anzahl von Fehltagen gilt danach der Kostenerstattungsbescheid als aufgehoben.

§ 15 Vereinbarungen

Mit dieser Vorschrift wird ein System von Vereinbarungen auf der Landesebene (Absatz 1) und auf der Trägerebene (Absatz 2) etabliert. Der Abschluss dieser Vereinbarungen ist Voraussetzung für die Kostenerstattung im Einzelfall (§ 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3).

Da die Vereinbarungen nach Absatz 1 wie jeder Vertrag nur zwischen den Vertragsparteien gilt, fehlt ihnen die Allgemeinverbindlichkeit. Sie werden daher in Bezug auf Nichtvertragsparteien nur wirksam, wenn diese den Regelungen der Vereinbarungen beitreten. Da durch die Neuordnung der Entgeltfinanzierung die Erstattung der in einer Tageseinrichtung entstehenden Kosten nunmehr grundsätzlich vom Abschluss solcher Vereinbarungen oder dem Beitritt zu ihr abhängt, werden sich die Träger dem hier vorgesehenen Vereinbarungssystem nicht verschließen wollen.

Die auf Landesebene abzuschließenden Vereinbarungen sind nur hinsichtlich der Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung durch Einzelvereinbarungen über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts ausfüllungsfähig und -bedürftig. Die Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts dürfen nach Absatz 2 nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die dort genannten Kriterien für die generelle Eignung des Trägers als Vereinbarungspartner erfüllen.

In Absatz 3 ist die grundsätzliche Verpflichtung aufgenommen worden, dass vereinbarungsgebundene Träger jedes leistungsberechtigte Kind aufzunehmen haben. Eingeschränkt wird dieser der sozialen Trennung entgegenwirkende Grundsatz nur durch den Hinweis auf die Konzeption der Kitas. Hier wird vor allem auf das Recht der konfessionellen Kindertagesstätten hingewiesen, vorrangig Kinder aufzunehmen, deren Eltern die religiöse Wertsetzung und Erziehung der Kita mittragen oder auf Elterninitiativen, die ein hohes Maß an Elternengagement für den Betrieb der Kita benötigen.

§ 16 Leistungsvereinbarungen

In Absatz 1 werden die wesentlichen Leistungselemente benannt, die in den Vereinbarungen über die Leistungsarten zu berücksichtigen sind. Dies geschieht in Anlehnung an § 78 c Absatz 1 SGB VIII und § 93 Absatz 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Absatz 2 verpflichtet die Träger dazu, dass die Kindertageseinrichtungen in ihrer Struktur und ihrer personellen und sächlichen Ausstattung den bestehenden Qualitätsstandards entsprechen müssen und die Träger eine Mitverantwortung für die individuelle Gestaltung der Leistung haben (in Anlehnung an § 93 Absatz 1 Satz 2 und § 93 a Absatz 1 Satz 3 BSHG).

§ 17 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Diese Vorschrift ist die Grundlage für den Abschluss der Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Grundsätze und Maßstäbe für ihre Bewertung. Ferner ist ein Prüfverfahren vorzusehen und auszugestalten.

§ 18 Entgeltvereinbarungen

Absatz 1 benennt die Gegenstände, die in der Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgelte zu regeln sind.

Absatz 2 legt fest, dass in den mit den Trägern zu schließenden Entgeltvereinbarungen die konkrete Höhe des Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten zu regeln ist.

Nach Absatz 3 wird die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung unterstellt, wenn die Leistungen mit den vereinbarten Leistungsentgelten erbracht werden.

§ 19 Vereinbarungszeitraum

In Absatz 1 wird die Prospektivität der nach § 18 Absatz 2 zu vereinbarenden Leistungsentgelte geregelt, in Absatz 2 das Inkrafttreten der Leistungsentgelte und in Absatz 3 die Neuverhandlung einer Leistungsentgeltvereinbarung bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen während der Vereinbarungslaufzeit.

§ 20 Schiedsstelle

Nach den Vorbildern in § 78 g SGB VIII und § 94 BSHG wird zur Entscheidung über Streitfragen aus Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 eine paritätisch besetzte Schiedsstelle unter dem Vorsitz einer unparteiischen Person eingerichtet. Anders als der § 78 g, Absatz 4, Nummer 2 SGB VIII sieht der Absatz 4 vor, dass über die Zahl, Bestellung, Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle nicht der Senat entscheidet, sondern dass eine gemeinsame Vereinbarung mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und mit der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. getroffen wird.

Ansonsten regelt die Vorschrift Grundfragen zur Errichtung der Schiedsstelle und zum Verfahren (Absätze 1 bis 3) und überlässt Einzelheiten der Regelung einer Rechtsverordnung durch den Senat (Absatz 5).

§ 21 Zahlungsanspruch der Leistungserbringer

Absatz 1 begründet einen eigenen Anspruch des Trägers auf Zahlung des Erstattungsbetrages neben dem Erstattungsanspruch des Kindes in Form einer Gesamtgläubigerschaft. Die Gesamtgläubigerschaft und die damit verbundene Auszahlung der Erstattungsbeträge an die Träger ermöglicht eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht reibungslose Leistungsabrechnung; hierin eingeschlossen ist die Abwicklung von Rückzahlungsansprüchen zwischen der für die Auszahlung der Erstattungsbeträge zuständigen Behörde und den Trägern.

Absatz 2 gibt den Abrechnungsmodus für die Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Träger vor.

§ 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern und Eltern unterliegen grundsätzlich dem Privatrecht, sodass in Absatz 1 nur Mindestanforderungen an die Vertragsbeziehungen im Sinne einer Verbraucherschutzregelung festgelegt werden.

In Absatz 2 wird zur Aufrechterhaltung der Kostentransparenz bestimmt, dass jede Veränderung des zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Träger vereinbarten Leistungsentgelts den Eltern mitzuteilen ist.

§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung

Diese Vorschrift regelt die Mitwirkung der Kinder in den Tageseinrichtungen im Sinne eines Mindeststandards. Sie greift den Grundgedanken der Partizipation von Kindern auf, wie sie in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gefordert wird. (Siehe dazu auch den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen vom 17. Mai 2001 Bt. Drs.: 14/6241, S. 39)

Absatz 1 enthält die Vorgabe für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen im Allgemeinen, Absatz 2 eine Vorgabe für die Einbeziehung der Kinder in die Arbeit der Krippen und Kindergärten. Absatz 3 stellt die Rechte von Kindern in den Gruppen ihrer Horte, den Rechten von Schulkindern in ihrer Klasse gleich (Hamburgisches Schulgesetz § 63).

§ 24 Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung

Gesetzliche Regelungen zur Bildung von Elternbeiräten oder Elternräten, die das Recht auf Information haben und vor wichtigen Entscheidungen von der Kita-Leitung zu hören sind, finden sich in fast allen Bundesländern. Nur das saarländische Kita-Gesetz äußert sich nicht dazu. Baden-Württemberg (KGaG § 5) und Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz § 3) schreiben den Elternvertretungen vor allem beratende Rechte zu und haben keine ausdrückliche Regelung zur Informationspflicht. Elternvertretungen mit dem Recht auf Information von Seiten der Kita-Leitung sehen dagegen vor: Bayern (Kindergartengesetz, Art. 11-12), Berlin (KitaG § 14), Bremen (Kindergarten- und Hortgesetz § 8), Hessen (KiGaG § 4), Mecklenburg Vorpommern (KitaG § 8), Niedersachsen (KitaG § 4), NRW (GTK, §§ 5-7), Sachsen (SäKitaG 1996, § 5), Sachsen-Anhalt (KiBeG, § 6),

Schleswig-Holstein (KindertagesstättenGes. § 17), Thüringen (KitaG §§ 6 u. 7). Ein aktives Mitspracherecht der Eltern gibt es in Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt und in Thüringen.

Die Vorschrift im KibeG regelt die Mitwirkung in den Tageseinrichtungen im Sinne eines Mindeststandards. In den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen können weitere Einzelheiten der Elternmitbestimmung einrichtungsbezogen geregelt werden (Absatz 6)

Absatz 1 und 2 enthält Vorgaben für die Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Absätze 3 und 4 legen fest, welche Elterngremien in der Kita zu wählen sind und mit welchen Rechten diese Gremien gegenüber der Kindertagesstätte ausgestattet sind. In Absatz 5 wird das Wahlverfahren zu den Bezirkselektoren festgeschrieben.

§ 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

Absatz 1 regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern in der Kinderbetreuungspolitik der Bezirke. Solche bezirklichen Elternvertretungen gibt es in Berlin (§ 15 Absatz 1 KitaG) und in Bremen (§ 8 Absatz 4 und 5, BremKjHG). In Niedersachsen findet sich dazu eine Kann-Bestimmung (§ 4 Absatz 2 KitaG).

Absatz 2 regelt die Mitwirkungsrechte auf Landesebene in ähnlicher Form wie in Berlin (§ 15 Absatz 2).

§ 26 Frühförderung

Diese Regelung bezweckt, dass sich die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, vom System her grundsätzlich nicht mehr von der Förderung nicht behinderter Kinder in Tageseinrichtungen unterscheidet. Dies gilt für die Kostenerstattung und das Bewilligungsverfahren ebenso wie für das Verfahren der Finanzierung dieser Hilfe. Der eingliederungshilfebedingte Mehrbedarf der Kinder wird auf der Kita-Card berücksichtigt und nach § 16 über spezielle Leistungsvereinbarungen zur Frühförderung mit dem von den Eltern ausgewählten Träger des Kindertagesheims festgelegt.

Zur rechtlichen Flankierung dieser Regelung wird § 25 AG SGB VIII geändert (siehe dazu Artikel 2)

§ 27 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg richtet sich ebenso wie die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Träger nach § 6. Da die Stadt die Betreuungsleistung selbst, mithin als Sachleistung erbringt, entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung (§ 7 Absatz 4). Mit dem Bewilligungsbescheid wäre demnach eine Sachleistung zu bewilligen. Da aber bei Erteilung der Kita-Card in der Regel ungewiss ist, ob das Kind eine Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg oder eine Einrichtung eines freien Trägers, der Vereinigung städtischer Kindertagesstätten oder eines sonstigen Leistungserbringers in Anspruch nehmen wird, wird dem Kind grundsätzlich ein Bewilligungsbescheid nach § 13 erteilt, der aber um folgenden Text ergänzt wird: „Nimmt ihr Kind auf Grund dieses Bewilligungsbescheides eine Tageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch, so entfällt nach § 7 Absatz 4 KibeG ein Anspruch auf Kostenerstattung, weil die Freie und Hansestadt Hamburg die Tagesbetreuung selbst als Sachleistung erbringt. Für diesen Fall wird der in der Anlage zu diesem Bescheid berechnete Familieneigenanteil hiermit als Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG festgesetzt.“

Auf das Bewilligungsverfahren und die Beendigung der Förderung werden der § 11 Absatz 1 bis 4 und die §§ 12 und 13 entsprechend angewendet.

§ 28 Förderung der Tagespflege

Rechtsgrundlage für die Förderung von Kindern in Tagespflege ist § 23 SGB VIII. Die Tagespflege bei Verwandten wird nicht gefördert, um eine Kommerzialisierung verwandtschaftlicher Beziehungen zu vermeiden. Die an die Tagespflege zu stellenden Leistungs- und Qualitätsanforderungen sowie die Höhe des Tagespflegegeldes werden durch Verwaltungsvorschriften festgelegt. Die Behörde wird in Satz 4 darüber hinaus verpflichtet für Beratungs- und Fortbildungsangebote für die Tagesmütter und -väter Sorge zu tragen. Dieser Satz ergänzt den in § 23 Absatz 4 begründeten Beratungsanspruch der Tagesmütter und -väter um konkrete Angebote zur Fortbildung.

§ 29 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Beteiligung an den Kosten der Förderung in der städtischen Tageseinrichtungen der Tagespflege durch die Festsetzung von Teilnahmebeiträgen erfolgt. Rechtsgrundlage dafür ist hinsichtlich der Förderung in Tageseinrichtungen § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII und hinsichtlich der Förderung in Tagespflege der Landesrechtsvorbehalt in § 91 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII. Die Vorschrift stellt ferner klar, dass Schuldner der Teilnahmebeiträge nicht nur das geförderte Kind sondern auch seine Eltern sind (§ 90 Absatz 3 SGB VIII), obwohl allein das Kind für Tagesbetreuung und Tagespflege leistungsberechtigt ist.

Absatz 2 sieht die Einziehung der Teilnahmebeiträge durch die Tageseinrichtungen bzw. durch die Tagesmütter und -väter vor. Wenn ihnen dies nicht gelingt, werden rückständige Beiträge von der zuständigen Behörde im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens beigetrieben. Den Festsetzungszeitraum auf jeweils ein Jahr zu begrenzen, entspricht der Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 2 über die Begrenzung des Zeitraums der Bewilligung der Kostenerstattung.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Höhe des Teilnahmebeitrags entsprechend der für die Ermittlung der Höhe des Familieneigenanteils geltenden Vorschriften nach § 9 errechnet wird.

Absatz 4 entspricht der bisher geltenden Regelung des § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBfördG) vom 27. Dezember 1999 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt, S. 333) mit der Änderung vom 19. Juli 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 156). Darüber hinaus trägt er der Regelung in § 9 Absatz 3 KibeG Rechnung.

§ 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Absatz 1 der Ermächtigung entspricht inhaltlich der bisher geltenden Regelung des § 16 KiBfördG.

In Absatz 2 wird das Recht des Landeselternausschusses geregelt, frühzeitig über geplante Änderungen bei den Elternbeiträgen informiert zu werden und sich dazu zu äußern.

§ 31 Mitteilungspflicht

Die Vorschrift konkretisiert die nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB I bestehende Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten. Von der Mitteilungspflicht erfasst ist jede Änderung in den Verhältnissen, die für die Höhe der Kostenerstattung oder für die Festsetzung des Teilnahmebeitrags maßgeblich sind.

§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten

Die Übermittlung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Daten ist erforderlich, um die für die Zahlung der Kostenerstattung zuständige Behörde in die Lage zu versetzen,

- die Kostenerstattung mit den Einrichtungsträgern abzurechnen (Absatz 1)
- nachträgliche Änderungen in der Höhe der Kostenerstattung bei der Abrechnung mit den Einrichtungsträgern zu berücksichtigen (Absatz 2)

Die Übermittlung der in Absatz 4 genannten Daten ist für die Erhebung der Teilnahmebeiträge durch die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen erforderlich.

§ 33 Rückgabe von Beweisurkunden

Durch diese Vorschrift wird klargestellt, dass vorgelegte Beweisurkunden den Eltern nach erfolgter Prüfung unverzüglich zurückzureichen sind.

§ 34 Härteregelung

Die Vorschrift orientiert sich an der für Teilnahmebeiträge geltenden bundesrechtlichen Regelung des § 90 Absatz 3 SGB VIII.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das zwischen den Eltern und dem Träger privatvertraglich vereinbarte Leistungsentgelt insoweit nicht erstattet wird, als es das zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Träger nach § 18 Absatz 2 für das Betreuungsangebot übersteigt.

Einen Härtefall nach Absatz 2 stellt es insbesondere dar, wenn ein Kind zur Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung sowohl in der Tageseinrichtung eines freien Trägers als auch zeitlich ergänzend in Tagespflege gefördert wird. In diesen Fällen soll die Vorschrift eine Sendung des Teilnahmebeitrags bis auf einen Betrag ermöglichen, der gewährleistet, dass die Kombination von Förderung in einer Tageseinrichtung und Förderung in Tagespflege das Kind und die Eltern finanziell nicht stärker belastet als die ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung.

Artikel 2 Änderung des AG SGB VIII

Mit dieser Änderung des § 25 AG SGB VIII wird unter Inanspruchnahme des Landesrechtsvorbehalts in § 10 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII die Voraussetzung dafür geschaffen, einen wesentlichen Gleichlauf der Bestimmungen über die Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung) mit den Vorschriften dieses Gesetz über die Förderung nicht behinderter Kinder in Tageseinrichtungen herzustellen. Dieser Gleichlauf wird in § 26 herbeigeführt.

Artikel 3 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft (Absatz 1)

Gleichzeitig treten das KibFördG und das KgPG außer Kraft (Absatz2), teils weil die Vorschriften dieser Gesetze in das KitaG integriert worden sind, teils weil sie durch das neue Finanzierungs- und Steuerungssystem des KibeG hinfällig oder durch den Ablauf von Übergangsregelungen im KgPG gegenstandslos geworden sind.

Ferner treten gleichzeitig die Familieneigenanteilsberechnungsverordnungen außer Kraft. Sie sollen vom Senat auf der Grundlage des § 30 und unter Berücksichtigung von § 9 KibeG neu erlassen werden.